

Beitragsordnung des BLUE MARLIN SCHWERTE e.V.

Stand 02/2017

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Blue Marlin Schwerte e.V. (Verein) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Aufnahmebeitrag, den jährlichen Mitgliedsbeitrag und ggf. Umlagen zu zahlen. Es können Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind beitragsfrei.

(3) Fördermitglied kann werden, wer einen Mindestbetrag von 40 EUR als jährliche Spende entrichtet, Fördermitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird bei jährlicher Zahlung zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig, bei monatlicher Zahlung zum, 15. jeden Monats und ist jeweils innerhalb von 2 Wochen zu entrichten. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beiträge und Leistungen

1) Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag für neue Mitglieder liegt bei einmalig 100 €. Ist bereits ein Verwandter 1. Grades Mitglied (Geschwister, Eltern, Kinder) oder der Lebenspartner, reduziert sich dieser Beitrag auf 30 €.

Für Tauchschüler, die einen Anfänger-Tauchkurs beim Blue Marlin Schwerte e.V. belegen, entfällt der Aufnahmebeitrag. Für Tauchschüler, die bereits Mitglied sind und einen Anfängertauchkurs belegen, wird die Tauchkursgebühr um den Aufnahmebeitrag reduziert.

2) Mitgliedsbeitrag / Jahresbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt:

Für Bestandsmitglieder ab 1.1.2018 und für Neumitglieder ab 5.2.2017

Erwachsene

bei jährlicher Abbuchung 110,-€ pauschal, bei monatlicher Abbuchung 10 EUR/Monat

Schüler und Studenten

bei jährlicher Abbuchung 90,-€ pauschal, bei monatlicher Abbuchung 8 EUR/Monat

Für Bestandsmitglieder bis 1.1.2018

1. Jahr der Mitgliedschaft

bei jährlicher Abbuchung 187,-€ pauschal, bei monatlicher Abbuchung 17 EUR/Monat

2. Jahr der Mitgliedschaft

bei jährlicher Abbuchung 154,-€ pauschal, bei monatlicher Abbuchung 14 EUR/Monat

3. Jahr der Mitgliedschaft

bei jährlicher Abbuchung 121,-€ pauschal, bei monatlicher Abbuchung 11 EUR/Monat

Ab dem vierten Jahr der Mitgliedschaft

bei jährlicher Abbuchung 88,-€ pauschal, bei monatlicher Abbuchung 8 EUR/Monat

Ist bei Vereinseintritt ein Verwandter 1. Grades (Geschwister, Eltern, Kinder) oder der Lebenspartner Mitglied, so ermittelt sich der Mitgliedsbeitrag wie folgt:

Es sind im 1. Mitgliedsjahr Beiträge für das 2. Jahr der Mitgliedschaft zu zahlen u.s.w

Passive Mitglieder sind für die Dauer Ihrer Passivstellung beitragsfrei.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Fördermitglieder entrichten einen freiwählbaren Betrag, jedoch einen Mindestbetrag von 40 EUR im Jahr als jährliche Spende.

3) Rechte und Rahmenbedingungen nicht aktiver Mitglieder

Ein Wechsel in die passive Mitgliedschaft erfolgt für mindestens 1 Jahr, maximal 2 Jahre.

Passive und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, erhalten keine Leistungen des Vereins, keine Mitgliedschaft im VDST und somit auch keine Versicherung. Bei Veranstaltungen des Vereins sind sie finanziell so gestellt wie Nichtmitglieder.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, erhalten keine Leistungen des Vereins, keine Mitgliedschaft im VDST und somit auch keine Versicherung. Bei Veranstaltungen des Vereins sind sie finanziell allerdings so gestellt wie Mitglieder.

Auch die nicht aktiven Mitglieder sind in das soziale Netzwerk des Vereins eingebunden (Rundschreiben, Zugriff auf die Webseite usw.)

4) Flaschenfüllung und Materialverleih

Die Füllung von eigenen und Vereinsflaschen und der Verleih der Vereinsflaschen und anderem Vereinsmaterial (z.B. Lungenautomaten, Jackets) ist für Mitglieder gebührenfrei. Der Bedarf ist rechtzeitig bei den Materialwarten anzumelden. Für fahrlässig verursachte Schäden haftet das ausleihende Mitglied. Für Material, das ohne entsprechende Anmeldung länger als 3 Wochen nicht zurück gegeben wird, wird eine Gebühr von 10 EUR/Woche und Materialposition erhoben. Für Material, das nach Anmeldung länger als 5 Wochen am Stück entliehen wird, wird eine Gebühr von 5 EUR je angefangener Woche erhoben.

5) Tauchkurse

Die Kosten für Tauchkurse und Spezialkurse richten sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten für Tauchlehrer, Kurs – und Übungsmaterial, PIC, etc. Der Verein ist bemüht, die Kosten möglichst gering zu halten.

Der CMAS * Tauchkurs kostet derzeit 295 EUR.

Hierin enthalten ist die theoretische Ausbildung inkl Buch, Hallenausbildung inkl Tauchgerät (ohne ABC Ausrüstung) und die Freiwassertauchgänge inkl. Ausrüstung (ohne ABC Ausrüstung und Neoprenartikel) und Seegebühr.

§ 6 Zahlungsform

(1) Der Aufnahmebeitrag, die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Leistungen werden im **Lastschriftverfahren** eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der Mailadresse sowie der Telefonnummer(n) mitzuteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10 Euro pro Jahr in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

(1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen. Eigentum des Vereins ist bis zu diesem Zeitpunkt zurück zu geben.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.02.2015 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.